

Beschlussvorlage 0123/2026

Az: 6100.02.312



Referat/Sachgebiet

Bauverwaltung

Sachbearbeiter

Dagmar Unziker

Beratung

Gemeinderat

Datum

27.10.2026

öffentlich

Betreff

TOP 5

31. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Solarpark Oberfüllbach - Änderungsbeschluss, Billigung Vorentwurf und frühzeitige Beteiligung

Sach- und Rechtslage:

Die Solarpark Ebersdorf-Kleingarnstadt GmbH & Co. KG, Sternshof 1, 96224 Burgkunstadt, plant die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Stromspeicher (BESS) im Außenbereich der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg.

Der Gemeinderat hat in seiner heutigen Sitzung den Aufstellungsbeschluss für den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Oberfüllbach“, gefasst.

Im Flächennutzungsplan ist der betreffende Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Oberfüllbach“ aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, besteht der Planungsanlass zum 31. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung erstreckt sich auf die Flurnummern 392 und 398 der Gemarkung Oberfüllbach. Er beträgt rd. 9,36 ha. Das Plangebiet wird nördlich von einem Waldstück begrenzt. Östlich und südlich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Westlich befindet sich ein stehendes Gewässer. Südwestlich verläuft die Bundesautobahn A 73, südöstlich die Gemeindeverbindungsstraße von Rohrbach nach Oberfüllbach. Die genaue Lage ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Der Geltungsbereich der 31. Änderung ist im Lageplan, Planstand 27.10.2026, mit einer schwarz gestrichelten Linie umgrenzt.

Von der Vorhabenträgerin wurden die Vorentwürfe der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung vorgelegt.

Nunmehr soll auf Basis der Vorentwürfe der Planzeichnung sowie der Begründung die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 1 BauGB durch die Verwaltung oder einen durch sie beauftragten Dritten durchgeführt werden.

Im vorliegenden Verfahren ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats durch Veröffentlichung der Planunterlagen auf der gemeindlichen Homepage sowie Auslegung der Planunterlagen in der Verwaltung vorgesehen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg entstehen durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplans keine Kosten, da sich die Vorhabenträgerin zur Kostentragung verpflichtet.

Beschlussvorschlag 1:

Der Gemeinderat beschließt, für die im Lageplan (Planstand 27.10.2026) dargestellte Fläche die 31. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Für den räumlichen Geltungsbereich der 31. Flächennutzungsplanänderung ist der Lageplan, Planstand 27.10.2026, maßgebend. Der Lageplan werden zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Beschlussvorschlag 2:

Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung, beides in der Fassung vom 27.10.2026.

Beschlussvorschlag 3:

Der Gemeinderat legt fest, dass die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch durch Veröffentlichung der Planunterlagen auf der gemeindlichen Homepage sowie Auslegung der Planunterlagen in der Verwaltung für die Dauer eines Monats durchzuführen sind.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, nach § 2 Absatz 4 BauGB aufzufordern.

Anlagen:

Lageplan Geltungsbereich 31te Änderung FNP in der Fassung vom 27 Oktober 2026

Vorentwurf 31te Änderung FNP _ in der Fassung vom 27 Oktober 2026

Vorentwurf Begründung 31te Änderung FNP _ in der Fassung vom 26 Oktober 2026